

Informationen zur Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen und zur erweiterten Notbetreuung ab dem 29. Juni 2020 (Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindbetreuung Kl. 1-7)

Nach der CoronaVO in der ab 29. Juni 2020 geltenden Fassung ergeben sich u.a. folgende Änderungen:

Kleinkind- und Kindergartenbetreuung (0-6 Jahre):

- Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020
- Das Konzept soll für das gesamte Kindergartenjahr 2020/2021 gelten, sofern das Infektionsgeschehen keine neuerlichen Einschränkungen erforderlich macht.
- Es dürfen ausschließlich gesunde Kinder und gesundes Personal an der Betreuung teilnehmen. Vor der Betreuung ist eine Gesundheitsbestätigung in der Einrichtung abzugeben. Ein Formblatt wurde bereitgestellt und abrufbar auf der Homepage der Gemeinde Weingarten.
- Das Abstandsgebot für Kinder besteht nicht mehr, jedoch sollen feste Gruppen möglichst ohne Durchmischung gebildet werden.
- In den Einrichtungen ist ein Hygienekonzept vorzuhalten und umzusetzen.
- Vom Mindestpersonalschlüssel darf bis zu 20% abgewichen werden.
- Informationen zur Einstufung in eine Risikogruppe wurden vom RKI geändert.
- Die erweiterte Notbetreuung entfällt.

Die aktuelle Pressemitteilung des Kultusministeriums Baden-Württemberg finden Sie unter folgendem Link:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/2020+06+16+Kita-Rueckkehr+zum+Regelbetrieb+unter+Pandemiebedingungen>

Das Konzept finden sie unter folgendem Link:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1209947650/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2006%2016%20StM%20Anlage%20zu%2075%20PM%20MP%20Konzept%20Rueckkehr%20zum%20Regelbetrieb%20an%20Kita%20und%20Kindertagespflege%20in%20Zeiten%20der%20Pandemie.pdf

Aktuell wird in den Einrichtungen in Weingarten die Umsetzung in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen geprüft. Hierbei sind die Vorgaben der CoronaVO zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die Gemeinde hält grundsätzlich eine Öffnung aller Einrichtungen zum 29.06.2020 für sinnvoll. Wann und in welchem Umfang Ihre Einrichtung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen öffnet, erfahren Sie direkt vom Träger oder Ihrer Einrichtungsleitung.

Zusätzlich werden wir an dieser Stelle und in der Turmberggrundschau weiter informieren.

Grundschule (1.-4. Klassen):

Die Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erfolgt ab dem 29. Juni 2020. Die Notbetreuung entfällt.

Unter folgendem Link finden Sie das Konzept mit den Eckpunkten zum Regelbetrieb in der Grundschule:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1487225608/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2006%2016%20StM%20Anlage%20zu%2076%20PM%20MP%20Konzept%20Rückkehr%20zum%20Regelbetrieb%20an%20den%20Grundschulen%20in%20Zeiten%20der%20Pandemie.pdf

Weitere Informationen zur Umsetzung in der Turmbergschule erhalten Sie direkt von der Schule.

Die erweiterte Notbetreuung besteht ab dem 29.06.2020 nur noch für Schüler und Schülerinnen der 5.-7. Klassen

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder:

- 1) Für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohles erforderlich ist.
[Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung des Jugendamtes](#)
- 2) Deren Erziehungsberechtigte beide
 - einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (nach Absatz 8 CoronaVO) beiträgt, oder
 - eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und eine der o.g. Voraussetzungen erfüllt.
[Nachweis erfolgt über den Antrag auf Notbetreuung und der Arbeitgeberbescheinigung. Bei Selbstständigen ist zusätzlich zur Arbeitgeberbescheinigung eine Gewerbeanmeldung/HRA-Auszug beizulegen.](#)
- 3) Alleinerziehende gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist (z.B. bei Krankheit).
[Nachweis über den Hinderungsgrund ist vorzulegen \(z.B. ärztliches Attest\)](#)
- 4) Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten/der Alleinerziehende zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
[Nachweis erfolgt über den Antrag auf Notbetreuung.](#)

Die Antragsunterlagen sind **vollständig** per E-Mail an familienfreundliches@weingarten-baden.de einzureichen. Über den Antrag auf Notbetreuung entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen in der Regel innerhalb von 3 Werktagen.

Hinweise:

- Für die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch
- Für die Antragsstellung sind alle Formulare **vollständig** per E-Mail einzureichen
- Eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers reicht nicht aus.

Elternbeiträge

In der Gemeinderats-Sitzung vom 25.05.2020 wurde beschlossen, dass die Elternbeiträge für den Monat April erlassen werden. Die Beiträge für Mai sind ausgesetzt, auch für den Monat Juni werden diese ausgesetzt. Über einen endgültigen Erlass für diese Monate wird noch entschieden, sobald bekannt ist, inwieweit eine Beteiligung vom Land erfolgt.

Für die Notbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der genehmigten Betreuungszeit und wird vom Träger tageweise abgerechnet.

Kontakt für weitere Informationen:

Koordinierungsstelle Kinderbetreuung Gemeinde Weingarten:
Stephanie Karst Tel. 07244 – 702053 oder Carmen Schlager Tel. 07244 – 702019

familienfreundliches@weingarten-baden.de

Stand: 17.06.2020